

BGer 8C_716/2024 vom 9. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_716_2024

FR: TF 8C_716/2024 du 9 janvier 2025

IT: TF 8C_716/2024 del 9 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau trat mit Urteil vom 20. November 2024 auf die gegen den Entscheid des kantonalen Departements Gesundheit und Soziales vom 8. Oktober 2024 gerichtete Beschwerde wegen mangelhafter Anträge und Begründung nicht ein. Das Departement seinerseits hatte im besagten Entscheid die gegen den Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 10. Juni 2024 erhobene Beschwerde von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, soweit darauf einzutreten sei. Dieser Beschluss hatte verschiedene Auflagen und Weisungen zum Gegenstand, die der Beschwerdeführer zu erfüllen habe, widrigenfalls mit einer Leistungskürzung zu rechnen sei,

E. 3

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten rechtsfehlerhaft sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dar. Allein im Zusammenhang mit den Auflagen Stehendes zu thematisieren und bessere Lebensbedingungen zu fordern genügt dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung wesensgemäss nicht. Abgesehen davon sind Auflagen und Weisungen und damit auch das Nichteintreten auf dagegen erhobene Beschwerden vor Bundesgericht ohnehin nicht selbstständig anfechtbar (Näheres dazu statt vieler: Urteil 8C_718/2024 vom 10. Dezember 2024).

E. 4

Demgemäss ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann jedoch ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.